

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (SAVIN STROMLIEFERUNG)

der SAVIN für Stromlieferungen an Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) mit Zählerstandsgangmessung im Rahmen eines dynamischen Tarifs.



1. Wie kann ich SAVIN einfach erreichen?

(1) Du kannst zwischen mehreren Kontaktmöglichkeiten wählen: Besuche unsere Website unter www.SAVIN.one oder nutze unser Kundenportal, um uns im Bereich Support über E-Mail zu schreiben oder einen Rückruf-Termin zu vereinbaren. Alternativ schreib uns eine E-Mail an Support@my.SAVIN.one.

(2) Zur Vereinfachung der Abläufe hat SAVIN in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Textform vorgesehen. Bei der Online-Kommunikation ist die Textform durch E-Mail gewährt. Sämtliche Dokumente in Bezug auf deinen Vertrag stellen wir dir in deiner Postbox in unserem Kundenportal zur Verfügung und informieren dich darüber per E-Mail. Deshalb ist eine Registrierung erforderlich.

2. Wie komme ich zu meinem Stromvertrag mit SAVIN?

(1) Du beauftragst uns über das Kundenportal, dich mit Strom zu beliefern. Wir klären jeweils umgehend, wann der Stromvertrag mit deinem bisherigen Stromlieferanten endet, ob der Stromnetzbetreiber unsere Belieferung deiner Verbrauchsstelle bestätigt und prüfen parallel dazu deine Bonität. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhältst du eine Bestätigung deines Auftrages (Vertragsbestätigung) umgehend in Textform in deiner Postbox. Dein Stromvertrag mit uns kommt mit unserer Vertragsbestätigung zustande. Liegt der Lieferbeginn zeitlich vor Erhalt der Vertragsbestätigung, kommt der Vertrag bereits mit Lieferbeginn zustande.

(2) Dein Stromvertrag besteht aus deinem Auftrag, unserer Vertragsbestätigung, unseren Tarifdetails und unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Ab wann bekomme ich meinen Strom von SAVIN?

Wir organisieren den Start deiner Belieferung mit Strom einfach, schnell und für dich kostenfrei. Du hast uns mitgeteilt, ab wann du Strom von uns erhalten möchtest. Aus unserer Vertragsbestätigung erfährst du den tatsächlichen Lieferbeginn. SAVIN bemüht sich, deinen Terminwunsch zu erfüllen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, beginnt unsere Stromlieferung zu dem in unserer Vertragsbestätigung genannten schnellstmöglichen Zeitpunkt.

4. Wie sieht es mit Laufzeiten und Kündigungsfristen aus?

(1) Dein Stromvertrag läuft ab seinem Zustandekommen zunächst bis zum Ende des in den Tarifdetails genannten Lieferzeitraums (erster Lieferzeitraum). Dieser beginnt mit dem in unserer Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

(2) Dein Stromvertrag verlängert sich automatisch, jeweils um die in den Tarifdetails genannte Laufzeit (Verlängerungszeitraum). Die automatische Laufzeiterweiterung tritt nicht ein, wenn du oder SAVIN deinen Stromvertrag innerhalb der in den Tarifdetails genannten Kündigungsfrist kündigen (ordentliche Kündigung). Eine Kündigung muss in Textform erfolgen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf SAVIN deinen Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliche Kündigung). Das gleiche Recht hast du bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch. Hältst du deine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht ein, darf SAVIN den Stromvertrag außerordentlich kündigen, wenn du eine Zahlung in Höhe von mindestens 100 € nicht geleistet hast, obwohl SAVIN

diese bereits angemahnt, dir eine Zahlungsfrist gesetzt und die außerordentliche Kündigung für den Fall der Nichtzahlung in Textform angekündigt hat. Eine außerordentliche Kündigung muss ebenfalls in Textform erfolgen.

5. Ich möchte umziehen. Worauf muss ich dann achten?

Im Falle eines Wohnsitzwechsels bist du verpflichtet, uns deine zukünftige Anschrift mitzuteilen. Darüber hinaus bist du in diesem Falle zu einer außerordentlichen Kündigung deines bisherigen Liefervertrages, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen, berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. SAVIN darf dir binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung, in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an deinem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbieten und damit deine Kündigung abwenden. Zu diesem Zwecke musst du uns in deiner außerordentlichen Kündigung eine zur Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (z.B. Zählernummer) mitteilen.

6. Wie bezahle ich meinen Stromverbrauch?

(1) Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt monatlich zum Ende des Abrechnungsmonats auf Basis deines tatsächlichen Stromverbrauchs. Es werden keine monatlichen Abschläge erhoben.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

(3) Bei Beendigung deines Stromvertrages erhältst du eine Schlussrechnung. Wenn du SAVIN ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hast, informieren wir dich einmalig über den Einzugsstermin fälliger Rechnungsbeträge mindestens 14 Tage vorher in Textform. Andernfalls zahlst du per Überweisung zu den mitgeteilten Fälligkeitsterminen.

7. Wie wird mein Stromverbrauch und Energiepreis ermittelt?

(1) Der Stromverbrauch wird SAVIN durch den Messstellenbetreiber übermittelt.

(2) Grundlage für die Preisbildung dieses Produkts sind die im Produktblatt definierten Regelungen.

8. Wie setzt sich mein Strompreis zusammen?

(1) Dein Strompreis setzt sich im dynamischen Tarif aus dem vertrieblischen Grundpreis, der vertrieblischen Abwicklungsgebühr (feste Bestandteile) und dem variablen Energiepreis (dynamischer Bestandteil) zusammen.

(2) Zusätzlich zu diesen Preisbestandteilen werden dir die folgenden Preisbestandteile berechnet: das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt einschließlich der Konzessionsabgaben, das Messentgelt für deinen Zähler, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Zuschlag), der Stromnetzentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG),

(3) sowie die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

(4) Die Höhe der festen Bestandteile ist bei Vertragsschluss vereinbart und ergibt sich aus dem Produktblatt. SAVIN teilt dir den bei Vertragsschluss geltenden Preis für die festen Bestandteile in der Vertragsbestätigung mit (ausgenommen ist die Höhe des dynamischen Bestandteils). Kommt es für die festen Preisbestandteile nach Vertragsschluss zu einer auf Ziffer 10 basierenden Anpassung des Preises, so tritt der mitgeteilte zukünftige Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises.

(5) Die Höhe des dynamischen Bestandteils wird bei Vertragsschluss nicht festgelegt. Die Berechnung ergibt sich aus dem Produktblatt.

9. Wann und wie sind Preisänderungen möglich?

(1) Preisänderungen der festen Bestandteile erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. SAVIN ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist SAVIN verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen geltend zu machen und damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. SAVIN hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist SAVIN verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

(2) Falls nach Zustandekommen des Stromvertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belasten, so erhöhen diese Belastungen den Preis automatisch ab dem von SAVIN mitgeteilten Zeitpunkt. Fallen solche Belastungen weg, vermindern sie den Preis in entsprechender Weise.

(3) Sofern du einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb bzw. der Messdienstleistung beauftragst, werden die in Ziffer 8 Abs. 2 genannten Messentgelte nicht in Rechnung gestellt.

MEIN RECHT AUF WIDERRUF DES VERTRAGES

(Gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht:

Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um dein Widerrufsrecht auszuüben, musst du uns (SAVIN GmbH, Postfach 410215, 34064 Kassel, E-Mail: Support@my.SAVIN.one) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über deinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

Folgen des Widerrufs:

Wenn du diesen Vertrag widerrufst, haben wir dir alle Zahlungen, die wir von dir erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass du eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hast), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über deinen Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das du bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hast, es sei denn, mit dir wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dir wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hast du verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hast du uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem du uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Wann werden Preisänderungen wirksam und wie kann ich einer Preisänderung entgegengehen?

- (1) SAVIN wird dir Preisänderungen nach Ziffer 9 Absatz 1 und Absatz 2 innerhalb eines Monats vor dem beabsichtigten Änderungstermin in Textform mitteilen. Preisänderungen erfolgen nur zu Beginn eines Monats.
- (2) Bei einer Preisänderung der festen Bestandteile gemäß Ziffer 8 Absatz 1 kannst du deinen Stromvertrag mit SAVIN ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins kündigen. Deine Kündigung muss in Textform erfolgen und SAVIN vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Dein Stromvertrag endet dann mit dem Tag vor dem Änderungstermin. Auf dein Kündigungsrecht wird SAVIN dich in ihrer Mitteilung über die Preisänderung besonders hinweisen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht bei Weiterberechnung der Mehrkosten nach Ziffer 8 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Ziffer 9 Absatz 2.

11. Kann SAVIN ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ändern und wie kann ich einer solchen Änderung entgegengehen?

- (1) SAVIN kann diese AGB anpassen, wenn Bestandteile dieser AGB oder des Vertrages durch eine entsprechende Gesetzesänderung, gerichtliche Entscheidung (voraussichtlich) unwirksam werden oder sich die rechtliche oder tatsächliche Situation der Marktlage ändert und diese Änderung bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und dies zu einer Vertragslücke führt oder die Balance von Leistung und Gegenleistung dadurch nicht unerheblich gestört wird. Eine Anpassung nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn gesetzliche Bestimmungen die Balance von Leistung und Gegenleistung wiederherstellen oder die Vertragslücke schließen können. Solche Anpassungen erfolgen ausschließlich zu Beginn eines Monats und werden dir mindestens sechs Wochen vor diesem Termin in Textform mitgeteilt.
- (2) Bist du mit der Änderung nicht einverstanden, kannst du deinen Stromvertrag mit SAVIN ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins kündigen. Deine Kündigung muss in Textform erfolgen und SAVIN vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Dein Stromvertrag endet dann mit dem Tag vor dem Änderungstermin. Bist du mit der Änderung nicht einverstanden und möchtest deinen Stromvertrag nicht kündigen, kannst du der Änderung widersprechen. Dein Widerspruch muss in Textform erfolgen und SAVIN vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Dein Stromvertrag mit SAVIN besteht dann unverändert mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zuvor geltenden Fassung fort. Im Fall deines Widerspruchs darf SAVIN deinen Stromvertrag nach Ziffer 4 Absatz 2 ordentlich kündigen.
- (3) Machst du von deinem Kündigungsrecht und deinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Änderungen als von dir genehmigt und die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ab dem mitgeteilten Änderungstermin Bestandteil deines Stromvertrages mit SAVIN. Auf diese Folgen sowie auf dein Kündigungsrecht und dein Widerspruchsrecht wird SAVIN dich in ihrer Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

12. Welche Ansprüche habe ich bei einer Lieferstörung?

- (1) SAVIN möchte dir jederzeit Strom liefern. Auf Störungen des Netzbetriebs oder des Netzanschlusses hat SAVIN jedoch keinen Einfluss und ist in diesen Fällen von ihrer Lieferpflicht befreit. Ansprüche aus Anlass derartiger Versorgungsstörungen kannst du nur gegen den Netzbetreiber geltend machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)).
- (2) SAVIN ist weiterhin auch dann von ihrer Lieferpflicht befreit, wenn sie ihr aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung SAVIN nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, nicht nachkommen kann.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung der SAVIN uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere bleiben die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) unberührt.

13. Wie funktioniert die Online-Kommunikation mit SAVIN?

- (1) SAVIN stellt dir sämtliche vertragsrelevanten und nicht vertragsrelevanten Dokumente per E-Mail zur Verfügung.
- (2) Um die Online-Vertragsabwicklung zu nutzen, musst du selbst einen aktuellen Browser, Internetzugang und eine empfangsbereite E-Mail-Adresse sowie die dazugehörige Hardware zur Verfügung halten. Veränderungen deiner E-Mail-Adresse teilst du der SAVIN unverzüglich mit.

14. Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden oder beilegen?

- (1) Hast du eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Lieferung und Messung deiner Energie, bitten wir dich, mit uns in Kontakt zu treten.
- (2) Sollte es dann nicht zu einer gemeinsamen Lösung kommen, kannst du als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren beantragen bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. SAVIN ist zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Daneben steht dir der Weg für eine gerichtliche Prüfung deiner Ansprüche offen. Mit Einreichung deines Antrags bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung deiner Ansprüche gehemmt. Außerdem kannst du dich bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-

22480500, Fax: 030-22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de über deine Rechte informieren.

1. Oktober 2025, SAVIN GmbH